

Aufgrund von § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256) i.V.m. Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) erläßt die Stadt Ostheim v. d. Rhön folgende Satzung:

### § 1

Im Interesse einer Ortsabrundung der Stadt Ostheim v. d. Rhön, Stadtteil Urspringen, werden die Grundstücke (Gemarkung Urspringen) Fl.Nr. 948/1, 948, 959/1, 959, 960, 961, 962, 2034 in den Innenbereich gemäß § 34 Abs. 2 BBauG einbezogen.

Der Weg mit Fl.Nr. 890 stellt die nördliche Grenze, der Weg Fl.Nr. 947/967 die südliche Grenze dar. Der Weg mit Fl.Nr. 956 durchschneidet das Gebiet.

### § 2

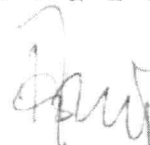
- 1) Schwarze oder dunkelgraue Dacheindeckungen sind unzulässig, die Dächer sind mit Flecktonziegeln oder dunkelbraunen Ziegeln einzudecken. Die Dachneigung wird mit 35° - 38° festgesetzt. Es ist eine maximale Kniestockhöhe von 50 cm zulässig. Dachgaupen sind nicht gestattet.
- 2) Das Untergeschoß ist talseits ausbaufähig (Hangtyp), soweit das vorhandene Gefälle 10 % aufweist.
- 3) Bezüglich der Gebäudestellung gilt der beigelegte Bebauungsplanentwurf.

### § 3

Diese Satzung wird nach Bekanntgabe der Genehmigung rechtsverbindlich.

Ostheim v.d.Rhön, 20. 06. 1980

S t a d t



A r t u s  
1. Bürgermeister